



Ausgegeben in Steinfurt am 24. September 2020			Nr. 46/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
294	18.09.2020	Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Mittwoch, 30.09.2020 um 17.00 Uhr	547
295	21.09.2020	Bekanntmachung des Ergebnisses der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen vom 13.09.2020 in der Gemeinde Saerbeck	548
296	22.09.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.2-362128	549
297	16.09.2020	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)	550
298	16.09.2020	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Eschgarten II“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)	552
299	02.09.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124359714	554
300	22.09.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124044659	554

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

293. Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Mittwoch, 30.09.2020 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 26. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Mittwoch, den 30.09.2020 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.06.2020
2. Informationen
 - 2.1. Covid-19-Pandemie: Informationen zu organisatorischen und personellen Regelungen
 - 2.2. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
 - 2.3. Informationen der Gleichstellungsstelle
3. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2021
4. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

5. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 08.06.2020
6. Informationen
7. Anfragen

Steinfurt, 18.09.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 46/2020/293

294. Bekanntmachung des Ergebnisses der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen vom 13.09.2020 in der Gemeinde Saerbeck

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2020 das Wahlergebnis festgestellt hat, werden gem. § 35 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerbern, sowie das Ergebnis der Bürgermeisterwahl hiermit bekanntgegeben:

I. In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahlbezirk	Name	Vorname	Email-Adresse	Partei	Beruf	Geburtsjahr
1	Jaske	Henning	henning.jaske@cdu-saerbeck.de	CDU	Sparkassenbetriebswirt	1997
2	Keller	Jürgen Werner	juergen.keller@cdu-saerbeck.de	CDU	Kfz-Meister	1958
3	Nientiedt	Hans-Georg	hans-georg.nientiedt@cdu-saerbeck.de	CDU	Selbstständiger Handelsvertreter und Werbemittelhändler	1958
4	Becker	Franz Theodor	franz.becker@cdu-saerbeck.de	CDU	Sozialversicherungsfachangestellter	1955
5	Willebrandt	Bernd	bernd.willebrandt@cdu-saerbeck.de	CDU	IT-Produktmanager	1969
6	Schmidt	Monika Anja	monika.schmidt@cdu-saerbeck.de	CDU	Geschäftsführung	1968
7	Bücker	Florian	florian.buecker@cdu-saerbeck.de	CDU	Dipl. Bankbetriebswirt	1984
8	Ahmann	Matthias	matthias.ahmann@cdu-saerbeck.de	CDU	Dipl. Verwaltungswirt	1971
9	Raffel	Annegret Maria	annegret.raffel@cdu-saerbeck.de	CDU	Referentin	1968
10	Geisemann	Hubert Josef	hubert.geisemann@cdu-saerbeck.de	CDU	Dipl. Verwaltungswirt	1961

II. Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Partei	Name	Vorname	Email-Adresse	Beruf	Geburtsjahr
SPD	Schulte	Christian Erich Elmar	csweb@web.de	Dipl. Ingenieur	1968
SPD	Wannigmann	Felix Karl	felixwannigmann@t-online.de	Angestellter	1962
SPD	Hoppe	Heike	heike.hoppe@gmx.net	Angestellte	1967
SPD	Tetenborg	Hendrik	hendrik.tetenborg@gmx.de	Kfm. Angestellter	1989
SPD	Tetenborg	Dominik	dominik.tetenborg@gmx.de	Angestellter	1992
UWG	Lüggert	Mechthild	lueggert@gmx.net	Angestellte	1963
UWG	Rensmann	Klaus-Peter Alfons	rensmann@osnanet.de	Polizeibeamter i.R.	1957
UWG	Hergemöller	Karl Gerhard	herkoe@t-online.de	Angestellter i.R.	1952
UWG	Weinert	Mechtilde Hedwig Maria	mechtildeweinert@web.de	Kfm. Angestellte i.R.	1954
UWG	Gerling	Heinrich Theodor	heinogerling@t-online.de	Landwirt	1956
Bündnis90/ Die Grünen	Sträter	Theodorus Josephus Maria	jstraeter@gmx.net	Rentner	1953
Bündnis90/ Die Grünen	Renk	Olaf	olaf.renk@gmail.com	Teamleiter Kundenservice	1973
Bündnis90/ Die Grünen	Spahn	Tobias	tobi336@web.de	Student	1994
Bündnis90/ Die Grünen	Junge	Jan-Torsten	mces@web.de	Dipl. Landschaftsökologe/ Projektplaner	1983

III. Ergebnis der Bürgermeisterwahl

Partei	Name	Vorname	Email-Adresse	Beruf	Geburtsjahr
SPD/UWG/ Bündnis90/ Die Grünen	Dr.Lehberg	Tobias	toblehberg@aol.com	Rechtsanwalt	1976

Gem. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 a-c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Saerbeck, 21.09.2020

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Wilfried Roos

Kreis Steinfurt 46/2020/294

295. Öffentliche Zustellung eines Bescheides Az.: 36.2-362128

Gegen Herrn Bilal El Zahab, zuletzt wohnhaft in Eichendorffstr. 1b, 48612 Horstmar), ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.09.2020 (Az.: 36.2-362128) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A020, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.09.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

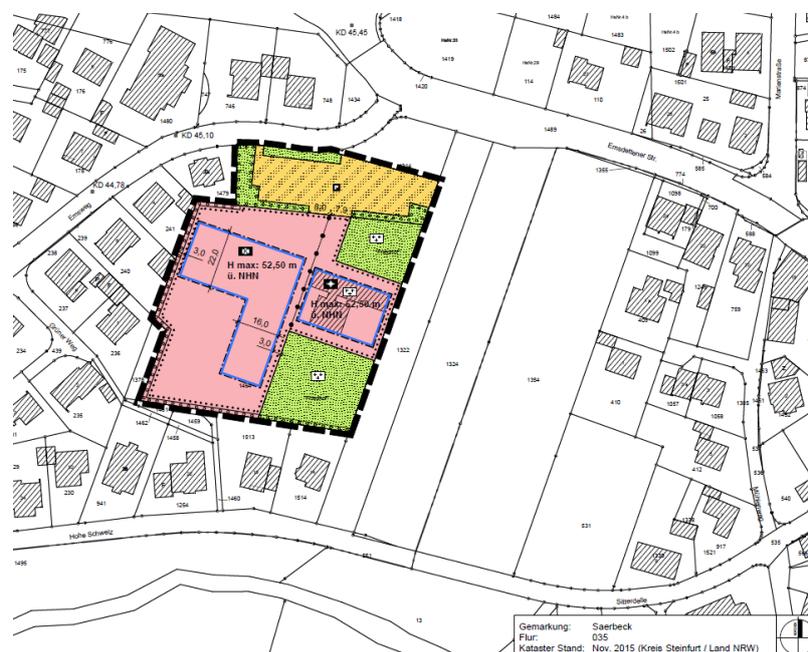
Kreis Steinfurt 46/2020/296

297. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 3. September 2020 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ bestehend aus der Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit dem Satzungsbeschluss wird eine innerörtliche und derzeit noch unbebaute Fläche für die Errichtung einer sechsten Kindertagesstätte vorbereitet und planungsrechtlich gesichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ in Kraft.

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206.

Außerdem stehen die Planunterlagen zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter „Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bebauungspläne“ zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 16.09.2020

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
Gez. Roos

Kreis Steinfurt 46/2020/297

298. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Eschgarten II“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 3. September 2020 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Eschgarten II“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Eschgarten II“ bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Die anliegende Begründung zur Bebauungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit dem Satzungsbeschluss werden die überbaubaren Flächen erweitert, um ein zweites Wohnhaus auf dem Grundstück errichten zu können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Eschgarten II“ in Kraft.

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206.

Außerdem stehen die Planunterlagen zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter „Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bebauungspläne“ zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- a) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 16.09.2020

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 46/2020/298

299. Öffentliche Zustellung eines Bescheides
Az.: 124359714

Gegen Herrn Stefan Wilske, zuletzt wohnhaft in 49074 Ochtrup, Schlosstr. 15, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.07.2020 (Az.: 124359714) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.09.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 46/2020/299

300. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124044659

Gegen Herrn Ahmed Taha, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Kleine Brookstr. 10, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.09.2020 (Az.: 124044659) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.09.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 46/2020/300